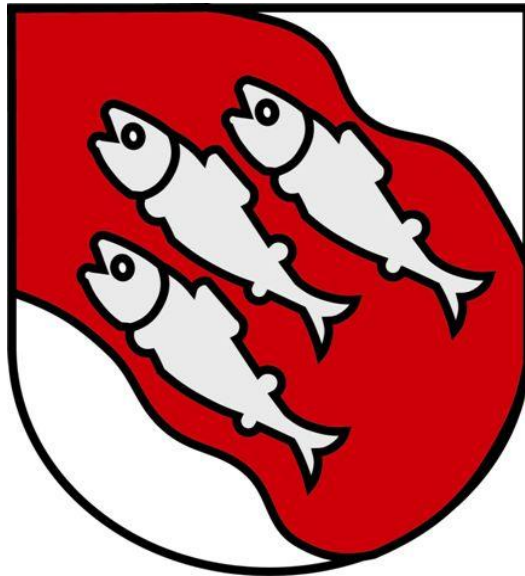


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Reglement für die Erhebung einer Konzessions- abgabe Stromversorgung 2021

vom 4. Juni 2021

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Reglement gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

<i>Zweck</i>	Art. 1 Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Röthenbach i. E. mit der BKW Energie AG, nachfolgend Energieversorgungsunternehmen (EVU) genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
<i>Benützung des öffentlichen Grundes</i>	Art. 2 ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Röthenbach i. E. für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
<i>Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung</i>	Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinden für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen und höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. ² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Zähler beschränkt. ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. ⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und Absatz 2.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental am 4. Juni 2021 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

Auflagezeugnis und Inkrafttreten

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2021 bis 4. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nrn. 17 und 21 vom 29. April 2021 und vom 27. Mai 2021 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 6. Januar 2022 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 7. Januar 2022

sig. Christian Bichsel